

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern



Unterstützung von Arbeitgebern zur Finanzierung von Mehraufwendungen für Unterbringung und Verpflegung von Pendlern mit Hauptwohnsitz im Ausland und einer Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen (Pendler-Zuschuss)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 30.03.2020

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen an Arbeitgeber zur Finanzierung von Mehraufwendungen für Unterbringung und Verpflegung von Pendlern und ihren Angehörigen, die infolge von Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen nicht zwischen ihrem Hauptwohnsitz im Ausland und der Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern pendeln können. Zweck der Zuwendung ist es, diesen Beschäftigten sowie deren Angehörigen die Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung in Mecklenburg-Vorpommern zu finanzieren, dadurch das Wegbleiben dieser Beschäftigten zu verhindern und damit deren Arbeitgeber zu unterstützen, in der Zeit der Corona-Pandemie die Arbeitsfähigkeit des Betriebes zu erhalten.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Mehraufwendungen für Unterbringung und Verpflegung im Land Mecklenburg-Vorpommern von Beschäftigten und deren Angehörigen mit Hauptwohnsitz im Ausland und einer Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern.

3. Zuwendungsempfänger, Begünstigte

3.1 Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die als Arbeitgeber Pendler nach Ziffer 3.2 dieser Verwaltungsvorschrift in einer Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigen. Ein Firmensitz oder eine Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern wird nicht vorausgesetzt.

3.2 Zuschussberechtigte Begünstigte sind folgende Personen

3.2.1 Tagespendler aus Polen

Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Polen, die in einer in Mecklenburg-Vorpommern angesiedelten Arbeitsstätte in der Zeit vom 28. März 2020 bis 19. April 2020 tatsächlich beschäftigt sind und infolge der Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen nicht **täglich** zwischen ihrem Hauptwohnsitz in Polen und der Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern pendeln können.

3.2.2 Angehörige von Tagespendlern aus Polen

Ehegatten und Lebenspartner der Tagespendler sowie deren Kinder aus Polen nach Ziffer 3.2.1, die sich in der Zeit vom 28. März 2020 bis 19. April 2020 zu deren Begleitung in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten.

3.2.3 Wochenpendler

Beschäftigte mit Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die in einer in Mecklenburg-Vorpommern angesiedelten Arbeitsstätte in der Zeit vom 28. März 2020 bis 19. April 2020 tatsächlich beschäftigt sind und infolge der Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen nicht **wöchentlich** zwischen ihrem Hauptwohnsitz und der Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern pendeln können.

3.2.4 Angehörige von Wochenpendlern

Ehegatten und Lebenspartner der Pendler sowie deren Kinder nach Ziffer 3.2.3, die sich in der Zeit vom 28. März 2020 bis 19. April 2020 zu deren Begleitung in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten.

3.3 Als Beschäftigung gilt ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Die Auszahlung des Zuschusses vom Arbeitgeber an die Begünstigten stellt kein Entgelt für im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses erbrachte Leistungen dar.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Gewährung einer Zuwendung für Mehraufwendungen für Unterbringung und Verpflegung von Tagespendlern aus Polen setzt voraus, dass diese Pendler

- einen Hauptwohnsitz in Polen haben,
- an einer Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tatsächlich tätig sind,
- sich aus Anlass der Arbeitstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten, und
- aufgrund der Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen nicht mehr täglich zwischen dem Hauptwohnsitz und der Arbeitsstätte pendeln können.

4.2 Die Gewährung einer Zuwendung für Mehraufwendungen für Unterbringung und Verpflegung von Wochenpendlern setzt voraus, dass diese Pendler

- einen Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben,
- an einer Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tatsächlich tätig sind,
- sich aus Anlass der Arbeitstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten,
- aufgrund der Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen nicht mehr wöchentlich zwischen dem Hauptwohnsitz und der Arbeitsstätte pendeln können.

4.3 Die Gewährung einer Zuwendung für Mehraufwendungen für Unterbringung und Verpflegung für Angehörige setzt eine Erklärung des Antragstellers voraus, dass es sich nach seinem Kenntnisstand um Angehörige im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift handelt und diese den Pendler in der geförderten Zeit in Mecklenburg-Vorpommern begleiten.

4.4 Die Gewährung der Zuwendung setzt eine Erklärung des Antragstellers voraus, dass er den Zuschuss zweckgebunden zur Finanzierung von Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung an die Pendler weitergibt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung zur Finanzierung von Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung gewährt. Mit der Gewährung des Zuschusses nach dieser Verwaltungsvorschrift sind sämtliche Aufwendungen zur Finanzierung der Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung pauschal abgegolten.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für

5.2.1 Tagespendler aus Polen **65 EURO** pro Kalendertag des Aufenthaltes in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 28. März 2020 bis 19. April 2020,

- 5.2.2 begleitende Familienangehörige von Tagespendlern aus Polen je Angehörigem **20 EURO** pro Kalendertag des begleitenden Aufenthaltes in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 28. März 2020 bis 19. April 2020,
- 5.2.3 Wochenpendler **65 EURO** für Samstage, Sonntage und Feiertage des Aufenthaltes in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 28. März 2020 bis 19. April 2020,
- 5.2.4 begleitende Familienangehörige von Wochenpendlern je Angehörigem **20 EURO** je Samstag, Sonntag und Feiertag des begleitenden Aufenthaltes in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 28. März 2020 bis 19. April 2020.
- 5.3 Die Förderung für Tagespendler und deren Angehörige wird für Kalendertage des arbeitsbedingten Aufenthaltes in Mecklenburg-Vorpommern gewährt.
- 5.4 Die Förderung für Wochenpendler und deren Angehörige wird für Samstage, Sonntage und Feiertage des arbeitsbedingten Aufenthaltes in Mecklenburg-Vorpommern gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Gemäß § 2 des Subventionsgesetzes M-V sind diejenigen Tatsachen im Bewilligungsbescheid zu bezeichnen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Die Zuwendung wird auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.
- 7.2 Mit dem Antrag sind Angaben zum Arbeitgeber, die Namen der begünstigten Beschäftigten, deren Hauptwohnsitz, deren Arbeitsstätten, deren Angehörigen sowie die Anzahl der voraussichtlichen zu bezuschussenden Tage für den arbeitsbedingten Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern zu übermitteln sowie die nach Ziffer 4 notwendigen Erklärungen abzugeben. Der Antrag ist vom Antragsteller rechtsverbindlich zu unterschreiben und im Original per Post an die Bewilligungsbehörde zu versenden.
- 7.3 Anträge werden bis zum 30. April 2020 (Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) entgegen genommen. Eine rückwirkende Antragstellung ab dem 28. März 2020 wird zugelassen; die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt als erteilt.
- 7.4 Die Bewilligungsbehörde ermittelt bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen die Höhe der Zuwendung auf der Grundlage der voraussichtlichen Anzahl der zuschussfähigen Tage und setzt die Höhe der Zuwendung vorläufig fest. Die

endgültige Höhe des Zuschusses ergibt sich anhand der tatsächlichen berücksichtigungsfähigen Tage des arbeitsbedingten Aufenthaltes und wird im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt.

8. Mittelauszahlungs- und Abrechnungsverfahren

8.1 Der Zuschuss wird vollumfänglich nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides als Vorschuss an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

8.2 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu beauftragen,

- den Zuschuss unverzüglich an den oder die Begünstigten auszuzahlen,
- sich den Erhalt des Zuschusses formgebunden quittieren zu lassen und
- an die Begünstigten ausgezahlte Beträge, für die die Zuschussvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, unverzüglich vom Begünstigten zurückzuverlangen.

8.3 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu beauftragen, mit dem Verwendungsnachweis folgende Daten und Erklärungen abzugeben bzw. folgende Unterlagen einzureichen:

- Auflistung der Namen der bezuschussten Pendler und ggf. deren Angehörigen sowie deren Hauptwohnsitze und Arbeitsstätten,
- Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Pendler in dem geförderten Zeitraum im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tatsächlich tätig waren,
- formularbasierte Erklärung der Pendler über die Höhe des tatsächlich erhaltenen bzw. ggf. zurückgezahlten Zuschusses,
- formularbasierte und vom Arbeitgeber und den Pendlern unterschriebene Angabe der Anzahl der Tage, an denen die Pendler und die begleitenden Familienangehörigen sich im Zeitraum vom 28. März 2020 bis 19. April 2020 tatsächlich in Mecklenburg-Vorpommern aufgehalten haben,
- Kopie der Arbeitsverträge der Pendler,
- Kopie der amtlichen Ausweisdokumente mit Angabe des Hauptwohnsitzes der Pendler,
- Kopie der amtlichen Ausweisdokumente mit Angabe des Hauptwohnsitzes der Familienangehörigen.

8.4 Die nach Ziffer 8.3 einzureichenden Unterlagen und abzugebenden Erklärungen gelten als Erbringung des Verwendungsnachweises.

9. Laufzeit der Förderung

Die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist befristet für den Zeitraum vom 28. März 2020 bis 19. April 2020. Der maximale Förderzeitraum je Tagespendler und deren Angehörigen beträgt 23 Kalendertage; der maximale Förderzeitraum je Wochenpendler und deren Angehörigen beträgt 10 Kalendertage.